

---

# Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949<sup>2</sup> über die Verwaltung der Armee wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Ziff. 2 Bst. h-j*

Nicht soldberechtigt sind:

2. Wehrpflichtige:
  - h. die eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erreicht haben;
  - i. während einer Anstellung beim Bund ihren Militärdienst in der Militärverwaltung leisten;
  - j. für die nach Artikel 65c des Militärgesetzes ein Einsatz angeordnet wurde.

*Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Angehörige der Armee, die im Ausland besoldet Friedensförderungsdienst oder Assistenzdienst leisten, erhalten während dieser Dienstleistung eine Soldzulage.

### II

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

<sup>1</sup> BBl 2013 ...  
<sup>2</sup> SR 510.30